



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum
Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und
berufsrechtlichen Regelungen der
Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der
entsprechenden Vorgaben der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die
Abschlussprüfung bei Unternehmen
von öffentlichem Interesse
vom 1. Juli 2015
(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG,
BR-Drs. 366/15)**

Berlin, 8. September 2015
GG 21/2015
Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundestag - Ausschüsse für Wirtschaft, Recht und Verbraucherschutz sowie Finanzen

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Länderministerien der Bundesländer, die zuständig sind für Wirtschaft

Länderministerien der Bundesländer, die zuständig sind für Justiz

Nationaler Normenkontrollrat

Abschlussprüferaufsichtskommission - APAK

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in Deutschland wird für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu tiefgreifenden Veränderungen führen.

Die WPK hat bereits den etwa vier Jahre andauernden Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene intensiv begleitet. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Vorgaben hat die WPK sich bereits mehrmals im Vorfeld des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eines APAReG als auch zum Referentenentwurf zu Wort gemeldet.

Wenngleich die WPK auch den Entwurf der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt, verbleiben zahlreiche Punkte, bei denen dringender Änderungsbedarf besteht.

→ **Die WPK wirbt daher nachdrücklich für die nachfolgend dargestellten 12 Forderungen.**

→ Regelungstechnische Hinweise zu deren Umsetzung enthält die Anlage 1.

→ Weitere Hinweise zum Gesetzentwurf enthält die Anlage 2.

1. Eigenständige öffentliche Aufsichtsstelle und besitzstandswahrende Personalüberleitung

1.1. Eigenständige öffentliche Aufsichtsstelle

Die EU-Vorgaben verlangen, Teile der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften einer berufsstandsunabhängigen Behörde zuzuweisen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle vor. Die strukturellen Eckpunkte sind in § 1 zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes zutreffend geregelt. Unverständlich ist jedoch, wieso diese Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet werden soll.

Die WPK spricht sich unverändert dafür aus, die Aufgaben der öffentlichen Aufsicht in einer eigenständigen Behörde oder einer mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Stelle zu organisieren. Im Ergebnis wäre dies eine behördenrechtlich weiterentwickelte Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Diese Stelle wäre in der Lage, weitgehend ohne Bruch die erfolgreiche

Tätigkeit der heute zuständigen APAK fortzusetzen. Die Finanzmarktteilnehmer erwarten starke Aufsichten. Nur starke Aufsichten sind in der Lage, qualitativ sehr gutes und von den Marktteilnehmern anerkanntes Fachpersonal zu akquirieren. Das Andocken der öffentlichen Aufsicht an eine bestehende und bisher mit anderen Aufgaben befasste Behörde wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist der falsche Weg. Das BAFA wird in der öffentlichen Wahrnehmung die Aufgaben der öffentlichen Aufsicht überlagern. Dies wird sukzessive zu einem Rückgang der Akzeptanz und damit der Handlungsmöglichkeiten und Handlungsbereitschaft der öffentlichen Aufsicht führen.

Die Eingliederung in eine bestehende Behörde bietet keine Vorteile. Die heutige APAK ist ebenfalls schon eine eigenständige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Behördenfunktionen¹, die es entsprechend den EU-Vorgaben auszuweiten gilt. Die in der Diskussion zum Teil hinterfragte Rechtsform sollte klargestellt werden. Die Leitung muss hauptamtlichen Personen zugewiesen und die unmittelbare Finanzierung geregelt werden. So wäre es möglich, die national und international unstrittige fachliche Expertise und Akzeptanz der APAK auf die neue und zukünftig allein zuständige Aufsichtsstelle zu übertragen. Deutschland nimmt dank APAK derzeit eine führende Rolle im Kreis der europäischen Aufsichten ein. Sie wird von der US-Aufsicht PCAOB als eine effektive Aufsicht über die Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften anerkannt, die in den USA gelistete Unternehmen prüfen.

Die Errichtung einer Aufsichtsstelle in dem beschriebenen Sinne wäre kein „Bürokratieaufbau“. Bürokratieaufbau wäre es allerdings, wenn in der neuen Aufsichtsstelle beim BAFA zukünftig bis zu 70 Mitarbeiter mit einem dafür erforderlichen Aufwand von 10,5 Mio. EUR beschäftigt werden sollen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Teil A. VI. 3. a. am Ende, Seite 74 oben). Die Aufsicht über Prüfer von § 319a-HGB-Mandaten kommt derzeit mit einem geringeren Mengengerüst aus (rund 40 Mitarbeiter, rund 6 Mio. EUR). Objektive Anhaltspunkte, die eine erheblich erhöhte Personalkapazität rechtfertigen, sind uns nicht bekannt.

Die WPK spricht sich nach alledem unverändert dafür aus, dass die Aufgaben der öffentlichen Aufsicht in einer eigenständigen Behörde oder in einer mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Stelle organisiert werden. Die Anlage 1 enthält hierzu konkrete Regelungsvorschläge. Deren Umsetzung muss auch nicht zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens führen. Die notwendige Überleitung des Personals, die Überleitung von Verträgen und Vermögensgegenständen sowie die Finanzierung sind auf dem Weg.

¹ Rechtsgutachten Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle, Organisationsrechtliche Gestaltungsoptionen bei der Einführung einer berufsstandsunabhängigen Abschlussprüferaufsicht, November 2009, Seiten 39, 55

1.2. Besitzstandswahrende Personalüberleitung

Der Vorstand der WPK begrüßt den Ansatz, mit der Aufgabenüberleitung auch eine Überleitung des derzeit mit diesen Aufgaben befassten Personals der WPK/APAK vorzusehen. Dies ist ein wesentlicher Punkt, um die anerkannt gute fachliche Expertise und die praktische Erfahrung in der neu zuständigen Aufsicht weiterzuführen. Der derzeitige Personalstamm ist das Ergebnis eines jahrelangen Prozesses, der im Jahr 2007 mit der Einführung der Sonderuntersuchungen eine deutliche Entwicklung nahm.

An dieser Stelle müssen wir die zwar nur von einzelnen Personen vorgetragene, aber durch häufige Wiederholungen und starke Worte aufmerksamkeitsheischende Kritik kommentieren, die zu übernehmenden Sonderuntersucher hätten alle eine berufliche Vergangenheit bei den vier großen Prüfungsgesellschaften und seien daher „verbrannt“. Selbstverständlich wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK/APAK nur nach ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation ausgesucht. Dabei war eine Voraussetzung die praktische Erfahrung in sogenannten 319a-HGB-Prüfungen und für einen Teil der Mitarbeiter auch noch im Banken- und Versicherungsbereich. Es ist nur natürlich, dass dies viele ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der großen Gesellschaften prädestiniert. Viele Berufsangehörige – auch heute im Mittelstand des Berufs tätig und dort auch in Berufsverbänden engagierte Berufsangehörige – haben entsprechende „Stagen“ bei einer der großen Gesellschaften absolviert. Daraus in der Berufsaufsicht möglicherweise folgende Unabhängigkeitsprobleme lassen sich durch „Cooling-off-Regelungen“ lösen, die in der WPK/APAK streng beachtet werden.

Die Entscheidung der Bundesregierung, auf die Übernahme des qualifizierten Mitarbeiterstamms der derzeitigen Berufsaufsicht zu setzen, ist daher folgerichtig und zu begrüßen. Dies erfordert aber auch, die derzeitigen Regelungen aus den Anstellungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die neu zuständige öffentliche Aufsicht im Sinne einer Eins-zu-eins-Regelung überzuleiten. Dies ist für die Gruppe der in der Aufsicht beschäftigten Wirtschaftsprüfer vorgesehen (Art. 2 § 5). Dies muss aber auch für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten (vgl. demgegenüber Art. 2 § 6). Die insoweit infrage kommenden Betriebswirtschaftler/innen, Juristen/innen und Sachbearbeiter/innen sind für die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsstelle gleichermaßen wichtig. Hinzu kommt, dass sie durch den Wegfall der entsprechenden Aufgaben bei der WPK dort nicht weiterbeschäftigt werden können. Aus Sicht der WPK ist es nicht vorstellbar, dass die öffentliche Hand insoweit nicht den Grundsätzen des § 613a BGB zur Wahrung der Mitarbeiterrechte entsprechen möchte.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 16.04.2015 (6 AZR 142/14) festgestellt, dass der Fall eines gesetzlichen Übergangs eines Arbeitsverhältnisses „lediglich“ zu einem ge-

setzunglich angeordneten Schuldnerwechsel führe. Das zwischen dem Arbeitnehmer und dem früheren Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis bleibe im Ausgangspunkt unverändert (Tz. 36 a. a. O. m. w. N.). Die dem BAG-Urteil zu Grunde liegende Regelung in § 6c Abs. 3 Satz 2 SGB III (betreffend die Überleitung von Arbeitsverhältnissen von der Bundesagentur für Arbeit auf kommunale Träger) ist mit dem Wortlaut von Art. 2 § 6 Abs. 1 APAReG weitgehend identisch.

Nur mit einer Eins-zu-eins-Übernahme des Arbeitsverhältnisses kann auch den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden, dass Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes garantiert (BVerfG vom 25. Januar 2011, 1 BvR 1741/09, Tz. 69). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zu übertragenden Aufgaben derzeit ausführen, müssten nach der Aufgabenübertragung im Falle ihres Verbleibs bei der WPK ggf. mit einer betriebsbedingten Kündigung rechnen. Dem kann allein durch die eingangs angesprochene BAG-Feststellung begegnet werden, dass die Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten übergehen (vgl. auch BAG a. a. O., Tz. 42: „Personal folgt der Aufgabe“).

Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind also dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber nicht allein danach entscheiden kann, welche der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Gesetzesprojekt besonders oder weniger wertvoll sind. Der Regelungsansatz für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer (Überleitung per Vertragsübernahme) zeigt, dass die Bundesregierung den Spielraum hat, den Besitzstand der durch die Organisationsentscheidung der Bundesregierung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK sicherzustellen. Es muss jedoch in allen Fällen der Grundsatz umgesetzt werden, dass der vom Gesetzgeber veranlasste Arbeitgeberwechsel nicht zu Nachteilen im Arbeitsverhältnis führt, sei es beim aktuellen Gehalt, den perspektivischen Gehaltsentwicklungen und nicht zuletzt auch bei den Versorgungsansprüchen und Anwartschaften hierauf. In der Anlage 1 haben wir die konkreten Regelungsvorschläge hierzu zusammengestellt.

1.3. Sonstige Überleitungsfragen

Der Vorstand der WPK begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines Fachbeirates. Er ist losgelöst von der zu § 66a Abs. 3 Sätze 6 und 7 vorgesehenen Möglichkeit zu sehen, wonach die öffentliche Aufsicht zu ihren Beratungen fallweise Dritte hinzuziehen kann.

Aus der Sicht des Vorstandes der WPK ist es aber auch geboten, je nach Größe des Fachbeirates bis zu zwei Angehörige des wirtschaftsprüfenden Berufs im Fachbeirat vorzusehen. Dies würde helfen, die notwendige fachliche Expertise sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der Stellung und Aufgaben des Fachbeirates wäre es abwegig anzunehmen, der oder die Berufsange-

hörigen könnten die Tätigkeit oder gar die Entscheidungsfindungen der Aufsichtsstelle beeinflussen. EU-rechtliche Bedenken gibt es also nicht; gegen einen fachlichen Austausch der neuen Aufsichtsstelle mit Berufspraktikern sollte sich der Gesetzgeber nicht wehren.

Um die Arbeitsfähigkeit der APAK zu gewährleisten, ging die WPK Verträge ein und stellte Vermögensgegenstände zur Verfügung. Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung zu deren Überleitung. Damit bei der WPK keine hier nicht mehr erforderlichen Verpflichtungen verbleiben und damit die Sachaufwendungen nicht (ohne Not) ein zweites Mal vorgenommen werden müssen, ist eine Übergangsregelung auch insoweit erforderlich. Auch zu diesen beiden Punkten enthält die Anlage 1 Regelungsvorschläge.

2. Selbstverwaltung stärken: Keine Ermächtigung zum Erlass von berufsrechtlichen Regelungen auf dem Verordnungswege

Die WPK lehnt ab, das BMWi zu ermächtigen, auf dem Verordnungswege berufsrechtliche Regelungen erlassen zu können, die neben die Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle treten oder diese gar ersetzen. Dies ist eine Schwächung der Selbstverwaltung. Die Kompetenz, berufsrechtliche Regelungen für den Berufsstand in Satzungsform erlassen zu können, ist eine Kernaufgabe der berufsständischen Selbstverwaltung. Auch bei anderen freien Berufen steht keine Verordnungskompetenz eines Ministeriums neben der Satzungskompetenz des Berufsstands. Hieran ändert auch die im Vergleich zum Referentenentwurf vorgesehene Aufnahme einer Anhörung der WPK und der Abschlussprüferaufsichtsstelle nichts.

Das BMWi hat bereits derzeit, also ohne eine derartige Regelung, die Möglichkeit, berufsrechtliche Regelungen (der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle) im Wege der Ersatzvornahme zu erlassen, sofern die WPK als Selbstverwaltungskörperschaft nicht in der Lage sein sollte, diese zu erlassen oder einer Weisung des BMWi nicht nachkommt; dies ist Ausfluss ihrer Kompetenz als Rechtsaufsicht.

Davon geht die Bundesregierung im Übrigen selbst aus, da sie in der Gesetzesbegründung ausführt: „Die übrigen aufsichtsrechtlichen Mittel wie z. B. die Beanstandung, Weisung und Ersatzvornahme und die Verweigerung der Genehmigung nach Absatz 1, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ausübung der Aufsichtsmittel bleiben von dieser Verordnungsermächtigung unberührt“.

Dann aber sind die Verordnungsermächtigungen überflüssig. Auch unter dem Aspekt des Gleichlaufs mit anderen Berufsrechten (z. B. der Steuerberater und Rechtsanwälte) wird eine Streichung dieser Regelungsvorschläge gefordert.

Allenfalls könnte darüber nachgedacht werden, die rechtsaufsichtlichen Mittel der Information, der Beanstandung, der Anordnung/Weisung und der Ersatzvornahme ausdrücklich in einen neuen Satz 3 des § 66 WPO aufzunehmen.

3. Selbstverwaltung stärken: Keine Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht

Die WPK fordert, dass Prüfer für Qualitätskontrolle mit ihrer Tätigkeit nicht unter die Sonderuntersuchungen der Inspektoren der Abschlussprüferaufsichtsstelle fallen, da dies über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgeht. Dies führt zu nicht erforderlichen zusätzlichen bürokratischen Belastungen, die insbesondere die dem Mittelstand angehörenden Prüfer für Qualitätskontrolle betreffen. Durch das Teilnahmerecht der Kommission der Qualitätskontrolle wird zudem die Qualität der Prüfungsdurchführung wesentlich gefördert.

Letztlich kann auch aufgrund der neuen strengeren Registrierungs Voraussetzungen der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesonderte und zeitlich nachgelagerte Prüfung durch die Inspektoren der Abschlussprüferaufsichtsstelle entfallen. Dies stärkt die Selbstverwaltung und entspricht der Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie. Als Folge ist § 66a Absatz 6 Satz 4 zu streichen.

Die WPK fordert zudem, dass Qualitätskontrollen – wie Pflichtprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen – weiterhin Gegenstand der Qualitätskontrolle sind und damit der Selbstverwaltung und nur der Letztverantwortung der Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegen.

4. Kein Übersoll: Keine Einbeziehung von BaFin-Prüfungen in die Qualitätskontrolle

Nach § 57a Absatz 2 Satz 1 WPO-E sollen betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden, in die Qualitätskontrolle einbezogen werden. Diese Einbeziehung ist eine über die EU-Anforderungen hinausgehende Anforderung an den Berufsstand. Sie entspricht nicht der Eins-zu-eins-Umsetzung und führt zu einer willkürlichen Berücksichtigung einer einzigen Form betriebswirtschaftlicher Prüfungen.

Diese Aufträge würden nur bei Praxen geprüft, die auch gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Praxen, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen, wären nicht betroffen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. Die Einbeziehung dieser Prüfungen in eine eventuell durchzuführende Qualitätskontrolle ist daher ein nicht zweckmäßiges Mittel zur Wahrung des öffentlichen Interesses an solchen Aufträgen.

Im Übrigen dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die BaFin – wie bisher auch – der WPK weiterhin im Einzelfall melden kann, wenn sie Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers hat.

5. Selbstverwaltung stärken: Teilnahmerecht der Kommission für Qualitätskontrolle ohne Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Kommission für Qualitätskontrolle eine Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nur im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle möglich sein soll. Das Herstellen des Einvernehmens behindert die aktive Beteiligung der Kommission an Qualitätskontrollen. Ein Informationsaustausch zwischen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Abschlussprüferaufsichtsstelle hinsichtlich der Teilnahme an Qualitätskontrollen ist völlig ausreichend.

6. Forderungen der WPK zum Bürokratieabbau:

- 6.1. Keine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister /
Keine Erstellung von Bescheinigungen durch die WPK /
Keine Verknüpfung mit dem HGB**
- 6.2. Meldung an WPK nach Erteilung des ersten Bestätigungsvermerkes**
- 6.3. Keine Mitwirkung des BMJV bei Satzungsänderungen erforderlich**

6.1. Keine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister / Keine Erstellung von Bescheinigungen durch die WPK / Keine Verknüpfung mit dem HGB

Die WPK fordert, auf die Eintragung/Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister (§ 38 Satz 1 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO-E) und die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Berufsregisterauszuges durch den Abschlussprüfer beim Mandanten (handelsrechtliche Verknüpfung in § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB) zu verzichten.

In der Folge ist auch die Ausstellung eines auf Antrag zu erstellenden Berufsregisterauszuges durch die WPK entbehrlich (§ 40 Absatz 3 WPO-E).

Die Eintragung im öffentlichen Berufsregister und der Registerauszug würden lediglich die jetzige Bescheinigung über die Qualitätskontrolle ersetzen und damit das Ziel konterkarieren, die Teilnahmebescheinigung abzuschaffen und Bürokratie zu verringern. Darüber hinaus würde die Verpflichtung zur Erstellung eines Registerauszuges auf Antrag zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung für unsere Mitglieder und die WPK führen.

Die WPK fordert auch, § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB zu streichen. Die aus § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB folgende Rechtsfolge der Nichtigkeit der Prüfung von Jahresabschlüssen bei einer fehlenden Eintragung in das Berufsregister oder einem fehlenden Registerauszug widerspricht einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie. Von der Nichtigkeit des geprüften Abschlusses ist unmittelbar nur das geprüfte Unternehmen betroffen. Diese zusätzliche Sanktion ist auch nicht erforderlich, da der WPK durch das APAReG ausreichend andere Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Abschlussprüfer eingeräumt werden, so dass weitere handelsrechtliche Sanktionen gegen die geprüften Unternehmen nicht erforderlich sind. Hierfür spricht auch, dass selbst im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 537/2014, also bei Mandanten, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, eine derartige Sanktion nicht vorgesehen ist.

6.2. Meldung an WPK nach Erteilung des ersten Bestätigungsvermerkes

Der Regierungsentwurf sieht eine Anzeigepflicht des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers bei der WPK bereits mit der Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die Anzeige vor der Annahme eines Prüfungsauftrages erfolgen.

Die WPK fordert, das Entstehen der Anzeigepflicht nicht an eine innere Absicht anzuknüpfen, sondern an einen äußeren Tatbestand. Die innere Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, hat jeder Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer, da er ansonsten nicht das Berufsexamen abgelegt hätte. Als äußerer Tatbestand bietet sich die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes an. Dies vereinfacht das Anzeigeverfahren erheblich. Die Anzeige nach § 57a Abs. 1 Satz 2 sollte unverzüglich nach erstmaliger Erteilung eines Bestätigungsvermerkes erfolgen. Zum Zeitpunkt der Bestellung liegen zum Teil Angaben, wie z. B. das Stundenvolumen der Abschlussprüfung, die für die Risikoanalyse von Bedeutung sind, noch nicht vor. Nach einer Risikoanalyse ist es der WPK dann möglich, den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle zu ermitteln. Dieser Zeitpunkt der Anzeige stellt im Übrigen den Gleichklang zu den Informationspflichten für Abschlussprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse nach Artikel 14 VO (EU) Nr. 537/2014 her.

6.3. Keine Mitwirkung des BMJV bei Satzungsänderungen erforderlich

Die WPK fordert des Weiteren, die in § 57c Absatz 1 Satz 2 WPO-E derzeit bestehende Mitwirkung des BMJV bei Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle zu streichen. Hintergrund der Aufnahme dieser Regelung im Jahr 2000 war, dass man bei Erlass der Satzung für Qualitätskontrolle Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung befürchtete (siehe damalige Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/3649, Seite 28). Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrhei-

tet. Daher sollte auch die Satzung für Qualitätskontrolle – wie die Berufssatzung nach § 57 Abs. 3 WPO – in drei Monaten in Kraft treten, sofern das BMWi keinen Widerspruch erhebt. Dies würde der Genehmigungsprozess für die Satzungen der WPK vereinheitlichen und verschlanken.

7. Funktionsfähigkeit der Aufsicht stärken:

7.1. Verhältnis Abschlussprüferaufsichtsstelle – WPK

7.2. Keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren

7.3. Informationsfluss Abschlussprüferaufsichtsstelle/WPK – Staatsanwaltschaft

7.1. Verhältnis Abschlussprüferaufsichtsstelle – WPK

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des § 61a WPO sieht eine originäre Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für einen Teil der Berufsaufsicht vor. Ein weiterer Teil der Berufsaufsicht unterfällt der Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Unbeschadet der Rechts- und Fachaufsicht der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle über die von der WPK durchgeführte Berufsaufsicht ist es daher erforderlich, zwischen den für die Aufsicht zuständigen Behörden WPK und Abschlussprüferaufsichtsstelle eine gegenseitige Informationsmöglichkeit und Informationspflicht über laufende und abgeschlossene Verfahren zu regeln. Nur so können fallbezogen und zeitnah – losgelöst von gegebenenfalls anderweitigen Strukturen der Rechts- und Fachaufsicht – in die Fallbeurteilungen alle für die Beurteilung maßgebenden Kriterien einfließen, wie z. B. die Berücksichtigung anderweitigen Fehlverhaltens oder Vorbelastungen in anderen Verfahren.

Auch im Verfahren der Qualitätskontrolle ergibt sich bei Qualitätskontrollen von gemischten Praxen (Prüfungen nach §§ 319 Absatz 1 Satz 1 und 319a Absatz 1 Satz 1 HGB) Informations- und Abstimmungsbedarf (z.B. Information und gegenseitige Abstimmung der Durchführung von Qualitätskontrollen und Inspektionen oder Informationen über das Ergebnis einer Inspektion). Dies ist zumindest vom Grundsatz her zu regeln.

Die Anlage 1 enthält hierzu Regelungsvorschläge.

7.2. Keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren

Die derzeitige Regelung des § 84 WPO lässt der Regierungsentwurf unverändert. Danach nimmt die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin in den Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr. Der Referentenentwurf sah demgegenüber folgende Änderung vor:

„... Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt; soweit Aufgaben nach der Strafprozessordnung für die Staatsanwaltschaft vorgesehen sind, nimmt diese die Wirtschaftsprüferkammer wahr.“

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung war konsequent. Sie war Teil einer effizienteren Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit, ohne Verkürzung des Rechtsschutzes, weil dieser durch die Berufsgerichtsbarkeit gesichert ist.

Die nach wie vor zu unterstützende Zielsetzung des Referentenentwurfs ging dahin, durch eine alleinige Zuständigkeit der WPK und der Abschlussprüferaufsichtsstelle für die Ermittlungen in Berufsaufsichtsverfahren die Verfahrensabläufe durch eine Reduzierung der Zuständigkeiten zu verschlanken. Der Regierungsentwurf hält dies für die Ermittlungsphase und Maßnahmenentscheidung aufrecht. Es wäre nicht nur unökonomisch, sondern auch nicht sachgerecht, wenn die im berufsgerichtlichen Verfahren auf dem Prüfstand stehenden Ermittlungs- und Maßnahmenentscheidungen durch eine andere als die zuvor zuständige Behörde vertreten werden sollten.

Die WPK spricht sich nach alledem dafür aus, den o. a. Ansatz aus dem Referentenentwurf Eins-zu-eins zu übernehmen und § 84 in diesem Sinne zu ändern. Die Anlage 1 enthält hierzu und zu dann notwendigen Folgeänderungen Regelungsvorschläge.

7.3. Informationsfluss Abschlussprüferaufsichtsstelle/WPK – Staatsanwaltschaft

§ 65 des Regierungsentwurfs regelt den Informationsfluss von der WPK und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Staatsanwaltschaft und umgekehrt. Der Informationsfluss zur Staatsanwaltschaft wird mit Hinweis auf EU-Vorgaben begründet, der Informationsfluss von der Staatsanwaltschaft zur Berufsaufsicht soll die Effektivität der Aufsicht untermauern und entspricht schon den heutigen Anforderungen an die Staatsanwaltschaften nach der sogenannten MiStra, die für die Aufsicht über die Freiberufler zuständigen Aufsichtsstellen über die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen ihre Mitglieder zu unterrichten.

Der Regierungsentwurf stellt wohl aber nicht auf die für strafrechtliche Ermittlungen in Einzelfällen zuständigen Staatsanwaltschaften ab, sondern auf die Staatsanwaltschaft im Sinne des derzeitigen § 84 WPO, d. h. die in Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zuständige Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Durch die Neustrukturierung der Berufsaufsichtsverfahren kommen der GStA Berlin aber keine verfahrensbestimmenden Aufgaben mehr zu. Der Informationsfluss zu und von den für konkrete Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaften ist bereits heute geregelt. Insoweit kann entsprechend der EU-Vorgaben ein Verpflichtungstatbestand für die Information aus Aufsichtsverfahren zu Prüfungen von Unternehmen im

öffentlichen Interesse aufgenommen werden. Gegen eine Rolle der Generalstaatsanwaltschaft als insoweit koordinierende Stelle bestehen keine Bedenken.

Erforderlich ist auch eine Änderung des Absatzes 2. Die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft müssen immer auch direkt an die Wirtschaftsprüferkammer gehen.

Zu beiden Aspekten enthält die Anlage 1 Regelungsvorschläge.

8. Qualität der Abschlussprüfung durch präventive Ausrichtung des Maßnahmenkatalogs und der Maßnahmenkriterien steigern

Die WPK hat seit Beginn der Diskussion zur Neuordnung der Berufsaufsicht vorgeschlagen, auch in den anlassbezogenen Verfahren präventive Maßnahmemöglichkeiten vorzusehen. So kann die Auflage, eine bestimmte Fortbildung zu absolvieren und diese nachzuweisen, bei anlassbezogenen Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen genauso sinnvoll und geboten sein wie bei anlassbezogenen Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dort hat der Gesetzgeber die Anregung interessanterweise aufgegriffen (vgl. zu § 66a Abs. 6 Satz 3 WPO-E). Damit dieser Ansatz generell umgesetzt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Regelung in § 68 (dem sog. Maßnahmenkatalog).

Einer Änderung bedarf auch § 68 Abs. 3, der die zu beachtenden Kriterien für Maßnahmeentscheidungen normiert. Das dort vorgesehene Tatbestandsmerkmal der „Schwere der Schuld“ ist strafprozessual geprägt. Nach Artikel 30a Abs. 1 EU-RL haben die Sanktionen jedoch verwaltungsrechtlichen Charakter. Die Sanktionen im Rahmen der Berufsaufsicht sollen geeignet sein, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Es geht um die Verantwortlichkeit hierfür und diese ist vorrangig an objektiven Kriterien festzumachen. Das Tatbestandsmerkmal der Schwere der Schuld sollte daher durch das der „Verantwortung für die Pflichtverletzung“ ersetzt werden.

Zu beiden Änderungsvorschlägen dürfen wir auf die Anlage 1 verweisen.

9. Rechtsschutz bei Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht

Um die Funktionsfähigkeit des Qualitätskontrollverfahrens und eine effektive Aufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer sicherzustellen, ist es in den nachfolgenden Fällen erforderlich, dass angeordnete Maßnahmen zeitnah umgesetzt und Verzögerungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, also sofort vollziehbar sind:

- bei der Anordnung einer Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 6 WPO-E),

- bei der Ersetzung eines Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 6 Satz 3 und 5 WPO-E) sowie im Lösungsverfahren (§ 57a Abs. 6a WPO-E) und
- im Bereich der Berufsaufsicht bei der Anordnung von Mitwirkungspflichten nach § 62 Abs. 1 WPO (Akteneinsichtsrecht und Zutrittsbegehren).

Es besteht auch in diesen Fällen weiterhin ausreichender Rechtsschutz für die betroffenen Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer. Wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die dafür sprechen, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben soll, ist durch das gerichtliche Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO hinreichender Rechtsschutz sichergestellt.

Der Grund für die Forderung nach der sofortigen Vollziehung von Maßnahmen im Qualitätskontrollverfahren liegt darin, dass die befristete Bescheinigung über die Qualitätskontrolle künftig entfällt und durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden soll. Die damit wegfallende Befristung auf bis zu sechs Jahre bewirkte bisher, dass Berufsangehörige von sich aus bestrebt waren, sich rechtzeitig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Mangels Frist- und damit Zeitdruck besteht künftig aber die Gefahr, dass sich durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs und das Ausschöpfen von Rechtsmitteln die Entscheidungen verzögern, dass der weiterhin vorgesehene Zeitraum von sechs auf durchaus zehn oder mehr Jahre verlängert und damit faktisch ad absurdum geführt wird (z. B. im Fall des Widerspruchs und Klageverfahrens gegen die Anordnung einer vorzeitigen Qualitätskontrolle). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Qualitätssicherungsprüfungen nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe h Richtlinie 2006/43/EG (in Deutschland Qualitätskontrollen) mindestens alle sechs Jahre stattzufinden haben, so dass auch diesem Grund sichergestellt werden muss, dass Verzögerungen vermieden und der Zeitraum eingehalten wird.

Im Bereich anlassbezogener berufsaufsichtsrechtlicher Verfahren kann der Berufsangehörige die effektive Sachverhaltsaufklärung ebenfalls mittels Rechtsbehelfen bzw. Klageverfahren gegen die Anordnung von Mitwirkungspflichten nach § 62 WPO hinauszögern. Ermittlungsmaßnahmen stellen eine geringere Belastung für den Betroffenen dar, als abschließende Verfahrensentscheidungen, die eine konkrete Maßnahme beinhalten. Auch in diesen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da konkreten Gefahren zu begegnen ist. Berufsaufsichtsrechtliche Ermittlungen, die durch das bloße Einlegen eines Rechtsmittels (Klage) auf Jahre aufgeschoben werden können, wären weitgehend der Disposition des von Ermittlungen Betroffenen unterworfen.

Bestimmte Verwaltungsverfahren in der Aufsicht sind dem Grunde nach eilig. Es hilft nicht weiter und dies wäre auch für sich gesehen wieder streitanfällig, die Aufsichten darauf zu verweisen, bestimmte Verfahren eiliger als andere Verfahren einzuordnen und die sofortige Vollziehung im Einzelfall anzuordnen. Da auch gegen eine vom Gesetzgeber angeordnete sofortige

Vollziehung Rechtsmittel möglich sind, sind die von den Verfahren Betroffenen ausreichend geschützt.

10. Unnötige Belastungen vermeiden, mehr Rechtssicherheit geben:

10.1. Aufbewahrungsfrist der Handakte verkürzen

10.2. Belastungen von kleineren und mittleren Praxen vermeiden

10.3. Für Rechtsklarheit sorgen („Auftragsdatei“)

10.1. Aufbewahrungsfristen der Handakte verkürzen

Die WPK fordert, den Ansatz des europäischen Gesetzgebers einer lediglich fünfjährigen Aufbewahrungspflicht für Handakten bei Mandaten von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf alle Handakten zu übertragen. Es ist nicht angezeigt, das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 15 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 537/2014 auszuüben und die speziellen Aufbewahrungspflichten der Abschlussprüferverordnung über die dort vorgesehenen fünf Jahre hinaus zu verlängern.

Der europäische Gesetzgeber erachtet für Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine lediglich fünfjährige Aufbewahrungspflicht als verpflichtend, aber auch ausreichend. Es besteht ein Wertungswiderspruch, wenn im deutschen Recht für den Bereich außerhalb der Unternehmen von öffentlichem Interesse eine doppelt so lange Aufbewahrungspflicht angeordnet wird.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht wurde seinerzeit mit Blick auf haftungsrechtliche Verjährungsfristen eingeführt. Einer derart hohen gesetzlichen Anordnung bedarf es jedoch nicht. Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ist zuzutrauen, dass sie vor der Entsorgung von Akten prüfen, ob sie diese zur Abwehr etwaiger Ersatzansprüche oder für eine Qualitätskontrolle benötigen. Außerdem steht ihnen offen, Akten auch über die gesetzlich angeordnete Aufbewahrungsfrist hinaus aufzubewahren. Die bestehende Aufbewahrungspflicht ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit gesetzgeberisch vermeidbaren Härten verbunden.

10.2. Belastungen von kleineren und mittleren Praxen vermeiden

Obwohl ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich „rechtsförmliche Anpassungen“ beabsichtigt sind, führt das Abweichen des neuen Absatzes 4 des § 51b WPO-E von der derzeitigen Gesetzessystematik zu materiellen Änderungen. Diese belasten gerade auch kleine und mittlere Praxen, da sowohl der Umfang der aufzubewahrenden Akten erweitert wird, als auch die Aufbewahrungsfrist für bestimmte Teile zeitlich verlängert wird; dies verursacht unnötige Kos-

ten. Die WPK fordert daher eine Änderung des § 51b Abs. 4 WPO-RegE (vgl. den regelungstechnischen Vorschlag – Anlage 1).

Der Regierungsentwurf sieht vor, nur den Anwendungsbereich des § 51b Absatz 2 Satz 2 und des Absatzes 3 auf die Handakte im engeren Sinn² zu beschränken. Dass sich Absatz 4 des Entwurfs nicht auch den ganzen Absatz 2 (und damit auch auf Absatz 2 Satz 1) erstreckt, führt unter anderem dazu, dass sich die vorgesehene zehnjährige Aufbewahrungspflicht – insoweit weitergehend als nach bestehendem Recht – auch auf solche Bestandteile der Handakte erstreckt, die nicht zur Handakte im engeren Sinne gehören. Zwar bewahren nicht wenige Berufsangehörige bereits heute die Handakte im weiteren Sinne über einen längeren Zeitraum auf, weil diese z. B. im Rahmen der Qualitätskontrolle benötigt wird, allerdings gibt es für die Aufbewahrung in diesem Umfang bislang keine gesetzliche Verpflichtung. Insbesondere Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die keine Abschlussprüfungen durchführen und die nicht der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle unterliegen – vor allem also kleinere und mittlere Praxen – würden durch Einführung dieser Pflicht belastet.

Darüber hinaus entsteht eine Situation, die Sinn und Zweck des Absatzes 2 Satz 2 praktisch aushöhlt. Diese Regelung ermöglicht Berufsangehörigen, die Dauer der Aufbewahrungspflicht für die Handakte im engeren Sinne zu reduzieren. Zwar beschränkt sich diese Möglichkeit auch bislang auf die Handakte im engeren Sinne, allerdings geht die Aufbewahrungspflicht nach dem Regierungsentwurf über die Aufbewahrungspflicht für die Handakte im engeren Sinne hinaus. Der Anwendungsbereich des § 51b Absatz 2 Satz 2 WPO wird für diesen weiteren aufbewahrungspflichtigen Teil der Handakte jedoch nicht eröffnet. Dies hat zur Folge, dass die Bestandteile der Handakte, die nicht zur Handakte im engeren Sinne gehören, nach der Entwurfsregelung zwingend über zehn Jahre aufzubewahren sein werden. Vor allem kleinere und mittlere Praxen werden durch die Beibehaltung einer solchen teilweisen Aufbewahrungspflicht mit unnötigen Kosten belastet.

10.3. Für Rechtsklarheit sorgen („Auftragsdatei“)

Die WPK fordert, im terminologischen Gleichlauf mit Artikel 24b Absatz 4 RL 2006/43/EG in § 51b WPO einheitlich von einer „Mandantendatei“ zu sprechen.

² Nach bestehendem Recht wird zwischen der sog. Handakte im engeren Sinne und der Handakte im weiteren Sinne unterschieden. Handakte im weiteren Sinne ist die vollständige Handakte i. S. d. § 51b WPO. Die Handakte im engeren Sinne ist Bestandteil der Handakte im weiteren Sinne, den § 51b Absatz 4 Satz 1 WPO abgrenzt. Zur Handakte im engeren Sinne zählen demnach nur die Schriftstücke, die der Wirtschaftsprüfer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Nur auf diese finden § 51b Absätze 2 und 3 WPO, mithin also die Aufbewahrungspflicht und das Zurückbehaltungsrecht Anwendung. Die Handakte im weiteren Sinne umfasst zusätzlich den Briefwechsel zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber, Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat und die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Diese Bestandteile der Handakte stehen im Eigentum des Wirtschaftsprüfers.

Sowohl in der Überschrift des § 51c WPO-E als auch im Normtext sollte dieser europäische Begriff Verwendung finden. Derzeit sind dort zwei verschiedene Begriffe enthalten, in der Überschrift „Auftragsdatei“ und im Normtext „Auftragsverzeichnis“. Diese beiden Begriffe vermitteln rein sprachlich den Eindruck, dass Aufträge, und nicht Auftraggeber/Mandanten, in dem Verzeichnis zu erfassen seien. Diese Unklarheit für die Rechtsanwender sollte vermieden werden.

11. Einführung eines Praxisabwicklers im WP/vBP-Beruf

Der Anwaltsberuf und der Steuerberaterberuf kennen das Institut der Praxisabwicklung in den Fällen, in denen Anwaltspraxen oder Steuerberaterpraxen aus unterschiedlichen Gründen verwaist sind und im Mandanteninteresse Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Für gesetzliche Abschlussprüfungen gibt es hierfür das im HGB geregelte Prüferersatzverfahren (vgl. § 318 Absatz 3 ff. HGB). Ungeregt sind damit aber im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer die Fallkonstellationen, dass in einer Praxis eines Nur-Wirtschaftsprüfers vorhandene sonstige Mandate verwaisten und mangels Steuerberaterbestellung oder Anwaltszulassung des Praxisinhabers die dortigen Abwicklungsregelungen nicht greifen.

Diese Fälle nehmen in den letzten Jahren deutlich zu. Dies liegt daran, dass der Anteil der zusätzlich als Steuerberater bestellten Berufsangehörigen abnimmt. Dies gilt insbesondere auch in der kritischen Fallgruppe, in der sich ein Abwicklungsbedarf aufgrund vorausgehender beruflicher und persönlicher Schwierigkeiten der Berufsangehörigen abzeichnet. Nicht selten versuchen solche Berufsangehörige, ihre Probleme mit den Aufsichtsstellen dadurch zu reduzieren, dass sie auf eine der Bestellungen oder Zulassungen verzichten. Bei den Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern ist dies in der Regel die Steuerberaterbestellung, da die Wirtschaftsprüferbestellung die Steuerberatungsbefugnis beinhaltet.

Die im Wirtschaftsprüferberuf ungeregelte Situation belastet in einer zunehmenden Zahl von Fällen Mandanteninteressen und das Ansehen des Berufs. Auch mit Blick auf eine Harmonisierung der Berufsrechte ist es aus Sicht der WPK zwingend, auch in die WPO das Institut der Praxisabwicklung aufzunehmen. Der Regelungsvorschlag der WPK übernimmt die Regelungsansätze der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes und berücksichtigt die Besonderheiten bei gesetzlichen Abschlussprüfungen; insoweit soll es bei den HGB-Regelungen bleiben (Anlage 1).

12. Firewall beibehalten

Der Vorstand spricht sich unverändert für die Beibehaltung der sogenannten Firewall aus (und plädiert damit für die derzeit geltende Fassung des § 57e Absatz 4 und 5 WPO).

Regelungstechnische Hinweise zu den Forderungen der WPK zum Regierungsentwurf des APAReG*

Zu 1. Eigenständige öffentliche Aufsichtsstelle und besitzstandswahrende Personalüberleitung

Die Änderungsvorschläge stellen darauf ab, eine eigenständige öffentliche Aufsichtsstelle in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten (vgl. zu Artikel 2 § 1). Bei dem Begriff der „Abschlussprüferaufsichtsstelle“ soll es bleiben. Das Schwergewicht der weiteren Änderungen liegt in Art. 2 §§ 5 und 6 des APAReG; da die Personalüberleitung nicht zwischen Mitarbeitergruppen differenzieren soll, werden die derzeit zwei Regelungen durch eine Regelung ersetzt, die allerdings viele Elemente des Regierungsentwurfs zur Personalüberleitung übernimmt. Dies wird an dieser Stelle zusätzlich erläutert.

Artikel 1 Nummer 4:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registrierung, die Wörter „der Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung,“ und nach dem Wort „tätig“ die Wörter „; die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle ~~beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle)~~ bleibt unberührt“ eingefügt.

Artikel 1 Nummer 28:

§ 43a Absatz 1 Nummer 8 lautet: als Angestellte bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle

Artikel 1 Nummer 58:

§ 66 Absatz 2 Satz 2 (letzter Satz) wird gestrichen

Artikel 2

Gesetz zur ~~Einrichtung~~ Errichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle ~~beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle~~

* Durchgestrichener Text = es wird die Streichung gefordert.
Unterstrichener Text = es wird die Aufnahme/Ergänzung gefordert.

Artikel 2 § 1:**Errichtung**

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedarf.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ~~beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle~~ erledigt in eigener Zuständigkeit diejenigen Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht, die ihr durch die Wirtschaftsprüferordnung oder andere Gesetze zugewiesen sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 2 § 2: unverändert

Artikel 2 § 3:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Mitglieder sollen insbesondere über Kenntnisse in für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen verfügen, ein Mitglied muss zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sein. Artikel 21 Unterabsatz 3 und Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel 2 § 4: unverändert

Artikel 2 § 5 und § 6:

Die derzeit zwei Regelungen differenzieren zwischen verschiedenen Mitarbeitergruppen. Sie gewähren der Gruppe der Wirtschaftsprüfer (§ 5) durch die Übernahme auf Basis der Anstellungsverträge weitgehenden Besitzstand, während bei der Gruppe der Nicht-Wirtschaftsprüfer (§ 6) durch die vorgesehene TVöD-Eingruppierung Besitzstandslücken entstehen werden, die ggf. durch eine – aber abzuschmelzende – Zulage ausgeglichen werden können. Dies hält die WPK verfassungsrechtlich für zumindest sehr kritisch und sieht darin

auch eine Missachtung der Besitzstandsinteressen der durch die Überleitung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie im privatwirtschaftlichen Bereich durch § 613 a BGB geschützt sind. Die WPK fordert daher eine einheitliche Regelung.

Viele Elemente des Überleitungskonzeptes der Bundesregierung werden hierbei übernommen. Im Anschluss sind die wesentlichen Eckpunkte noch einmal erläutert:

§ 5

Übergang der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle tritt zum 17. Juni 2016 kraft Gesetzes und nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und den übergehenden Beschäftigten bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 16. Juni 2016 zur Abschlussprüferaufsichtskommission abgeordnet waren, und
2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 16. Juni 2016 in Abstimmung zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dem innerhalb der Abteilung Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer gebildeten Referat „Berufsaufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zugewiesen waren.

(3) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 2 gelten die bisherigen Arbeitsverträge fort. Sind Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum 16. Juni 2016 durch Dienstvereinbarungen, Gesamtzusagen oder betriebliche Übung geregelt, so werden diese zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und dem einzelnen Beschäftigten und können innerhalb eines Jahres nicht zum Nachteil des Beschäftigten abgeändert werden. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt für die betriebliche Altersversorgung, dass die Wirtschaftsprüferkammer in Anwendung der Grundsätze des § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG, in der Fassung vom 1. April 2015, BGBl. I S. 434) Schuldnerin der bis zum 16. Juni 2016 verdienten unverfallbaren Anwartschaften bleibt. Zum 17. Juni 2016 übernimmt die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Verpflichtungen der durch die Wirtschaftsprüferkammer gewährten betrieblichen Altersversorgung und verspricht die betriebliche Altersversorgung für die Zukunft auf der Grundlage der abgegebenen Leistungsversprechen. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Direktzusagen und für die Leistungszusagen gemäß „Leistungs-

plan 3“, aber auch für alle weiteren Versorgungsversprechen. Für die Berechnung von Wartezeiten und Unverfallbarkeitsfristen wird die bei der Wirtschaftsprüferkammer zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt. Soweit Anwartschaften am 16. Juni 2016 noch nicht unverfallbar waren, wird diese Dienstzeit auch anspruchserhöhend berücksichtigt.

(4) Ein Widerspruchsrecht der übergehenden Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

Die Eckpunkte des im Übrigen wesentlich schlankeren Vorschlages sind folgende:

- Zur Definition des Personenkreises wird die Abordnung an die WPK sowie die Zugehörigkeit zu einem Referat der Berufsaufsicht übernommen.
- Die Leitungsebene in den genannten Bereichen wird nicht ausgegrenzt. Die Leiter werden als Mitarbeiter und nicht mit einer bestimmten Funktion übernommen. Sollten die Leiter vom neuen Arbeitgeber keine adäquate Führungsposition zugesagt bekommen, werden sie widersprechen.
- Die Vertragslösung bei der Übernahme muss für alle gelten, auch für die Minderheit, die andere Berufsqualifikationen besitzt und im Übrigen weniger verdient als Wirtschaftsprüfer.
- Nicht alle Ansprüche der WPK-Mitarbeiter beruhen auf dem Anstellungsvertrag, sondern auf Dienstvereinbarungen oder betrieblicher Übung. Dies gilt insbesondere für die Zusagen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- Ein Widerspruchsrecht kann nach unserem Konzept für alle Beschäftigten und nicht nur für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen werden. Zwar können auch noch in der vorgeschlagenen § 5-Lösung Lücken in der Besitzstandssicherung der Arbeitnehmer gesehen werden (bspw. erlaubt die derzeitige Fassung des Steuerberatungsgesetzes möglicherweise nicht die Aufrechterhaltung der Bestellung als Steuerberater und erlaubt auch die vorgesehene Neufassung der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht die Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Rechtsanwälte in der Aufsichtsstelle). Diese Punkte ließen sich aber auch noch lösen wie z. B. bei den Rechtsanwälten dadurch, dass diesen die Option einer Verbeamtung angeboten wird.

Artikel 2 § 6 neu:

Der Gesetzentwurf sieht derzeit keine Regelung zur Überleitung von Rechten und Pflichten sowie von Vermögensgegenständen von der derzeitigen Aufsicht auf die neue Aufsicht vor. Dieser gerade allgemein beschriebene Vorgang muss klar geregelt werden; zum Vorbild haben wir § 21 (Übergang von Rechten und Pflichten) des Gesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genommen.

§ 6

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten, die die Wirtschaftsprüferkammer mit Wirkung für und gegen die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Abschlussprüferaufsichtskommission im eigenen Namen begründet hat, gehen zum 17. Juni 2016 auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle über.

(2) Das von der Abschlussprüferaufsichtskommission zum Zeitpunkt der Errichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle genutzte bewegliche Vermögen der Wirtschaftsprüferkammer wird von der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit den Buchwerten übernommen.

Artikel 3:

Änderung des Bundesgebührengesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüferordnung“ die Wörter „, dem Gesetz zur Errichtung ~~Einrichtung~~ einer Abschlussprüferaufsichtsstelle ~~beim Bundesamt für~~ ~~Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle~~“ eingefügt.

Artikel 6:

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 37r Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S.2708), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S.434) geändert worden ist, werden die Wörter „der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtsstelle ~~beim Bundesamt für~~ ~~Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle~~“ ersetzt.

Artikel 11:

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 17. Juni 2016 in Kraft.
- (2) In Artikel 2 tritt § 5 ~~treten die §§ 5 und 6~~ am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu 2. Selbstverwaltung stärken: Keine Ermächtigung zum Erlass von berufsrechtlichen Regelungen auf dem Verordnungswege

Zur Umsetzung der Forderung, dass das BMWi keine Kompetenz erhält, berufsrechtliche Regelungen im Verordnungswege erlassen zu können (statt der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle) ist notwendig:

Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe d): entfällt

Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b): entfällt

Für den Fall, dass es für erforderlich gehalten wird, die rechtsaufsichtlichen Mittel der Information, der Beanstandung, der Anordnung/Weisung und der Ersatzvornahme ausdrücklich zu normieren, kann dies in einem neuen Absatz 3 des § 66 WPO erfolgen:

Artikel 1 Nummer 58:

§ 66 Rechtsaufsicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über einzelne Angelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten. Es kann Beschlüsse und Entscheidungen, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Es kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Entscheidungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfüllen Wirtschaftsprüferkammer oder Abschlussprüferaufsichtsstelle die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie anordnen, dass die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Wird einer solchen Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nachgekommen, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle selbst durchführen.

Zu 3. Selbstverwaltung stärken: Keine Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht

und

Zu 4. Kein Übersoll: Keine Einbeziehung von BaFin-Prüfungen in die Qualitätskontrolle

Die Forderung zu 3. erfordert zunächst die Streichung des § 66a Abs. 6 Satz 4 WPO-RegE. Dies erfordert eine Änderung des

Artikel 1 Nummer 58:

§ 66a Abschlussprüferaufsicht

(6) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt haben,

1. ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
2. soweit sich aus den unter Nummer 1 genannten Inspektionen oder sonstigen Umständen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs ergeben,
3. aufgrund von Mitteilungen der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 37r Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle.

Werden bei den Ermittlungen nach Satz 1 Verletzungen von Berufsrecht festgestellt, kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; § 57e Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet auch über die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen, Untersagungsverfügungen sowie vorläufigen Tätigkeits- und Berufsverboten; die §§ 67 bis § 68a, § 68b Absatz 1 Satz 1 und 3 bis 5, Absatz 2 und 3, § 68c sowie die §§ 69a bis 71 gelten entsprechend, § 68 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Geldbußen, die nicht berufsgerichtlich überprüft werden, dem Bundeshaushalt zufließen, § 68c Absatz 3 in Verbindung mit § 62a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Ordnungsgelder dem Bundeshaushalt zufließen. ~~Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ermittelt bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Prüfungen für Qualitätskontrolle die~~

~~gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben; die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.~~

Die Forderungen 3. und 4. (Gegenstand der Qualitätskontrolle sollen neben gesetzlichen Abschlussprüfungen auch Qualitätskontrollen sein, nicht aber BaFin-Prüfungen) stehen regelungstechnisch im Zusammenhang, da in beiden Fällen § 57a Absatz 2 WPO-RegE zu ändern ist.

Artikel 1 Nummer 42:

§ 57a Absatz 2 Satz 2 erhält die sich aus nachfolgender Streichung und Ergänzung ergebende Fassung

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und auf Qualitätskontrollen nach Absatz 1 ~~auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. ...~~

Zu 5. Selbstverwaltung stärken: Teilnahmerecht der Kommission für Qualitätskontrolle ohne Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

Um eine effiziente Aufsicht der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle als Organ der Selbstverwaltung zu ermöglichen, ist folgende Änderung des § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO-RegE erforderlich:

Artikel 1 Nummer 45 Buchstaben a) dd)

§ 57e Kommission für Qualitätskontrolle

Absatz 1 Sätze 1 bis 5 unverändert

Satz 6:

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann ~~im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle~~ unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.

Zu 6. Forderungen der WPK zum Bürokratieabbau:

Zu 6.1. Keine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister / Keine Erstellung von Bescheinigungen durch die WPK / Keine Verknüpfung mit dem HGB

Abgelehnt werden die vorgesehene Eintragung der Tätigkeit in § 38 Satz 1 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO-RegE, die Ausstellung des Registerauszuges auf Antrag nach § 40 Absatz 3 WPO-RegE (und analog bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbänden, § 40a Abs. 1 Satz 3 WPO-RegE), die entsprechenden Vorschriften zur Löschung der Eintragung (§ 39 Absatz 2 Satz 1 RegE) sowie die Vorlage des Berufsregisterauszuges beim Mandanten und die Verknüpfung mit der Nichtigkeit der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 319 Absatz 1 Satz 3 HGB-RegE).

Da es sich bei § 40 Abs. 3 WPO-RegE um eine Neuregelung durch das APAReG handelt, kann diese aufgehoben werden. Bei § 38 Satz 1 Nummer 1 h) und Nummer 2 f) WPO sowie § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB existieren bereits Regelungen, die aber aufzuheben sind, da auch die derzeitige Bescheinigung über die Qualitätskontrolle/Ausnahmegenehmigung in diesen Vorschriften obsolet sind.

Artikel 1 Nummer 23 Buchstaben a) hh): entfällt, die nachfolgenden Buchstaben ii) bis kk) werden hh) bis jj).

Artikel 1 Nummer 23 Buchstaben b) dd): entfällt, die nachfolgenden Buchstaben ee) bis gg) werden dd) bis ff).

Weitere Folgeänderungen reichen wir nach.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b):

(2) ~~Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.~~

(3) ~~Die Berufsangehörigen haben ihre Auftraggeber während eines laufenden Mandats unverzüglich über die Löschung der Eintragung im Berufsregister nach Absatz 2 Satz 1 zu informieren.~~

Hinweis: Die Bezugnahmen auf § 38 sind vor dem Hintergrund der o. a. Folgeänderung zu Nummer 23 zu prüfen.

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b): entfällt

Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a) bb): entfällt

Artikel 1 Nummer 42:

An dieser Stelle muss in der Folge § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO-RegE gestrichen werden, da mit dem Wegfall der Eintragung und der Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer auch die Kommission für Qualitätskontrolle nicht mehr über die Löschung entscheiden muss.

Materiell soll eine Praxis, die „das Ziel“ nicht erreicht hat, von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen werden. Dies soll in § 57a Absatz 6a Satz 2-neu WPO-RegE wie folgt abgebildet werden:

(6a) Nach Abschluss der Prüfung leiten die Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts unverzüglich und möglichst elektronisch der Wirtschaftsprüferkammer zu. ~~Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet auf Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f, wenn~~

- ~~1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,~~
- ~~2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder~~
- ~~3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.~~

Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften werden von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,
2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

Es werden **vier** Folgeänderungen notwendig in § 57e, in der auf § 57a Abs. 6a Satz 2-alt Bezug genommen wird. Diese betreffen:

Artikel 1 Nummer 45 Buchstaben a) cc) ccc):

[§ 57e Absatz 1 Satz 5:]

4. Entscheidungen über die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu treffen;
5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und die Löschung der Eintragung über den Ausschluss von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu entscheiden;“.

Artikel 1 Nummer 45 Buchstaben b):

[§ 57e Absatz 2]

(2) Liegen bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mängel vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen. Werden Auflagen erteilt, haben die Geprüften diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen und hierüber unverzüglich einen Bericht vorzulegen. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle beauftragt wird. Sind die Voraussetzungen des § 57a Absatz 6a Satz 2 gegeben, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschung der Eintragung den Ausschluss von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind vor dem Erlass der Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anzuhören. Beabsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, eine Eintragung Entscheidung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen treffen, hat sie den Vorgang zuvor der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen. Für Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, bleibt die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66a Absatz 6 unberührt.

Artikel 1 Nummer 45 Buchstaben c) bb):

§ 57e Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4 Nummer 2: § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB wird aufgehoben.

Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a) aa): entfällt

Artikel 5 Nummer 2): entfällt

Zu 6.2. Meldung an WPK nach Erteilung des ersten Bestätigungsvermerkes

Die Anzeigepflicht der erstmaligen Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen sollte an den objektiven Tatbestand der erstmaligen Erteilung eines Bestätigungsvermerkes und nicht an eine innere Absicht geknüpft werden. Hierfür ist eine Änderung des § 57a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 5 WPO-RegE erforderlich.

Artikel 1 Nr. 42):

§ 57a Qualitätskontrolle

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie ~~beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen~~ durchführen. ~~Sie sind verpflichtet, diese Absicht bei der Wirtschaftsprüferkammer vor der Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen.~~ Sie sind verpflichtet, dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich nach der erstmaligen Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit mitzuteilen. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) ...Haben zu Prüfende erstmals nach Absatz 1 Satz 2 ~~die Absicht angezeigt, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen~~ ein Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs erteilt, hat die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten derartigen Prüfung stattzufinden...

Zu 6.3. Keine Mitwirkung des BMJV bei Satzungsänderungen erforderlich

Um den Genehmigungsprozess für die Satzung für Qualitätskontrolle zu verschlanken und an den Verfahrensablauf bei Änderungen der Berufssatzung anzugleichen, sollte § 57c Absatz 1 Satz 2 WPO-RegE wie folgt gefasst werden. Da Absatz 1 im Regierungsentwurf bislang nicht geändert wurde, ist der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 43 vor dem existierenden Buchstaben a) einzufügen:

Artikel 1 Nummer 43, vor Buchstabe a)

§ 57c Satzung für Qualitätskontrolle

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt eine Satzung für Qualitätskontrolle; die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. ~~Die Satzung für Qualitätskontrolle und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. Die Satzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Satzung oder Teile derselben aufhebt. Für Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.~~

Zu 7. Funktionsfähigkeit der Aufsicht stärken:

Zu 7.1. Verhältnis Abschlussprüferaufsichtsstelle – WPK

Die WPK fordert einen transparenten Austausch der beiden zuständigen Aufsichtsstellen über jeweils anhängige und abgeschlossene Verfahren. Hierzu ist es erforderlich, §§ 57a Absatz 5a und 61a WPO-RegE zu ergänzen.

Artikel 1 Nummer 42: § 57a Absatz 5a wird um einen Satz 6 ergänzt:

„Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichten sich einander bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB prüfen, über die Einleitung und Durchführung der Verfahren.“

Artikel 1 Nummer 52: § 61a wird wie folgt gefasst:

§ 61a Zuständigkeit

Derzeitiger Text des Regierungsentwurfes wird Absatz 1

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterrichten einander über die Einleitung und den Abschluss des jeweiligen Verfahrens.

Zu 7.2. Keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren

Die auch im berufsgerichtlichen Verfahren nicht mehr erforderliche Mitwirkung der Staatsanwaltschaft i. S. d. § 84 (= der Generalstaatsanwaltschaft Berlin) erfordert eine Änderung des § 84, wie sie im Referentenentwurf bereits vorgesehen war (vgl. dort zu Artikel 1 Nummer 71). Dies erfolgt zweckmäßiger Weise in dem zur Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorgesehenen § 85.

Artikel 1 Nummer 81: Die §§ 84 und 84a werden aufgehoben

Artikel 1 Nummer 82: § 85 enthält einen zusätzlichen Satz 2 und lautet sodann wie folgt:

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass der oder die Berufsangehörige den Antrag nach § 71a schriftlich bei dem Landgericht einreicht. Soweit Aufgaben nach der Strafprozessordnung für die Staatsanwaltschaft vorgesehen sind, nehmen diese die für die angefochtene Entscheidung über die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme zuständige Wirtschaftsprüferkammer oder Abschlussprüferaufsichtsstelle wahr.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 87:

In § 99 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,“ gestrichen und nach den Wörtern „Wirtschaft und Energie,“ die Wörter „Vertretern der Abschlussprüferaufsichtsstelle“ eingefügt.

Weitere Folgeänderungen werden von uns noch näher ausgeführt werden:

Artikel 1 Nummer 58: § 65, vgl. noch zu Punkt 7.3, Seite 16

Artikel 1 nach Nummer 80: § 83c (Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens)

Artikel 1 Nummer 88: § 101

Artikel 1 Nummer 89: § 102

Artikel 1 nach Nummer 91: § 106, § 107 wie Artikel 1 Nummer 77, 78 RefE

Artikel 1 nach Nummer 92: § 108, § 109, wie Artikel 1 Nummer 78 RefE

Artikel 1 Nummer 94: § 110, wie Artikel 1 Nummer 78 RefE

Zu 7.3. Informationsfluss Abschlussprüferaufsichtsstelle/WPK – Staatsanwaltschaft

Die Regelung des § 65 hängt mit der Funktion der Generalstaatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren zusammen (Punkt 7.2.). Es gibt an dieser Stelle Sinn, dass der Informationsfluss zwischen den Berufsaufsichten und den für strafrechtliche Ermittlungen zuständigen zahlreichen Staatsanwaltschaften auf der Seite der Staatsanwaltschaften bei der Generalstaatsanwaltschaft gebündelt wird. Da diese (in unserem Konzept) erstmals angesprochen wird, bedarf sie einer Definition. Diese ist dem derzeitigen § 84 entlehnt (vgl. nachfolgend zu Absatz 1). Die derzeitige Fassung des Absatzes 2 bedeutete insoweit Bürokratie, als die Abschlussprüferaufsichtsstelle jede Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer weiterleiten müsste. Die Mitteilungen können jeden Wirtschaftsprüfer betreffen – unabhängig

von gerade anhängigen Verfahren der einen oder anderen Aufsicht. Die Generalstaatsanwaltschaft kann und soll daher gleich beide Aufsichten unterrichten.

Artikel 1 Nummer 58: Änderung entsprechend nachfolgender Einschübe und Streichungen:

(1) Erhalten die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass Berufsangehörige Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen haben, teilen sie die Tatsachen der ~~zuständigen Staatsanwaltschaft~~ Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Wirtschaftsprüfersachen besteht, unverzüglich oder nach Ermittlung (§ 61a Satz 2) mit. Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigefügt werden.

(2) Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der Wirtschaftsprüferkammer begründen, teilt sie die Tatsachen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit. ~~Soweit die Mitteilung den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer betrifft, leitet die Abschlussprüferaufsichtsstelle die Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer weiter.~~

Zu 8. Qualität der Abschlussprüfung durch präventive Ausrichtung des Maßnahmenkatalogs und der Maßnahmenkriterien steigern

Zum Maßnahmenkatalog

Nur zu den Aufsichtsverfahren gegen Prüfer, soweit diese Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft haben, wurde der Vorschlag der WPK übernommen, auch in anlassbezogenen Verfahren „Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel“ verhängen zu können (vgl. zu § 66a Abs. 6 Satz 2). Auflagen in diesem Sinne können auch bei anlassbezogenen Verfahren sinnvoll sein, die gesetzliche Abschlussprüfungen im Übrigen zum Gegenstand haben. Die Eröffnung dieser Maßnahmenmöglichkeit führt zu einer Erweiterung des Maßnahmenkatalogs in § 68. Auswirkungen auf § 66a Abs. 6 Satz 2 und 3 hat dies nicht: Satz 2 wäre zwar teilweise eine Doppelung, müsste aber wegen des speziell auf Inspektionen abgestellten Regelungsteils erhalten bleiben; der Verweis in Satz 3 auf § 68 müsste nicht angepasst werden, da der Verweis auf § 68 in seiner Gänze vorgesehen ist.

Artikel 1 Nummer 62:

In § 68 Absatz 1 Satz 2 wird eine neue Nummer 1 eingefügt:

1. Erteilung von Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel bei der Durchführung gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen

Die derzeitigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 2 bis 8.

Zu den Maßnahmenkriterien

Auch anlassbezogene Aufsichtsverfahren sind stark präventiv ausgerichtet. Der persönlichen Schuld kommt in Berufsaufsichtsverfahren nicht die gleiche Bedeutung zu wie in Strafverfahren. Der Fokus liegt in der Verantwortung der Berufsangehörigen für eine ordnungsgemäße Organisation und Durchführung ihrer Tätigkeit; bei festgestellten Pflichtverletzungen geht es in erster Linie um die Vermeidung einer Wiederholung. Es sollte daher auch der Aspekt konkreter Maßnahmen der Berufsangehörigen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen zugunsten der Berufsangehörigen berücksichtigt werden können. Die Regelung des § 68 Abs. 3 zu den Maßnahmenkriterien sollte dem wie folgt Rechnung tragen:

Artikel 1 Nummer 62:

§ 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei der Festlegung der Art und Höhe der Maßnahme hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Verantwortung der Berufsangehörigen für die Pflichtverletzung ~~die Schwere der Schuld~~, die Höhe etwaiger durch die Pflichtverletzung erzielter Mehrerlöse oder verhinderter Verluste, das Vorliegen früherer Verstöße und die Finanzkraft der Berufsangehörigen. Zugunsten der Berufsangehörigen ist zudem zu berücksichtigen, wenn sie an der Aufklärung der Pflichtverletzung mitgewirkt haben oder konkrete Maßnahmen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen haben.

Zu 9. Rechtsschutz bei Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht

Zur Umsetzung der Forderung, keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen vorzusehen

- bei der Anordnung einer Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 6 WPO-E),
- bei der Ersetzung eines Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 6 Satz 3 und 5 WPO-E) sowie im Lösungsverfahren (§ 57a Abs. 6a WPO-E) und

- im Bereich der Berufsaufsicht bei der Anordnung von Mitwirkungspflichten nach § 62 Abs. 1 WPO (Akteneinsichtsrecht und Zutrittsbegehren).

sind folgende Änderungen des Regierungsentwurfs erforderlich.

Artikel 1 Nummer 42:

§ 57a Qualitätskontrolle

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle nach Absatz 2 Satz 6, die Anordnung der Ersetzung eines Prüfers für Qualitätskontrolle nach Absatz 6 Sätze 3 bis 5 und die Löschung nach Absatz 6a haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 VwGO gilt entsprechend.

Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe c):

§ 62 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

(4) unverändert

(5) Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für solche Aufsichtsverfahren verwendet werden, die sonst von der Wirtschaftsprüferkammer oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle eingeleitet oder geführt werden. Sobald die Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 VwGO gilt entsprechend.

Zu 10. Unnötige Belastungen vermeiden, mehr Rechtssicherheit geben:

Zu 10.1. Aufbewahrungsfrist der Handakten verkürzen

Zur Verkürzung der Aufbewahrungsfrist der Handakte muss § 51b Abs. 2 Satz 1 WPO-E wie folgt gefasst werden:

Artikel 1 Nummer 33:

§ 51b Handakten

- (1) unverändert
- (2) Berufsangehörige haben ihre Handakten für die Dauer von ~~zehn~~ fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

Zu 10.2. Belastungen von kleineren und mittleren Praxen vermeiden

Zur Vermeidung der aufgezeigten Probleme regen wir an, den Absatz 4 (in Anlehnung an den derzeit geltenden § 51b Absatz 4 WPO) wie folgt zu formulieren:

Artikel 1 Nummer 33:

§ 51b Handakten

- (4) ~~Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind~~ nur für solche Schriftstücke, die Berufsangehörige aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von ihren Auftraggebern oder für diese erhalten haben, nicht aber für die Briefwechsel zwischen den Berufsangehörigen und ihren Auftraggebern, die Schriftstücke, die die Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten haben, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Zu 10.3. Für Rechtsklarheit sorgen („Auftragsdatei“)

Um für Rechtsklarheit zu sorgen, muss der in Artikel 24b Absatz 4 RL 2006/43/EG verwandte Begriff „Mandantendatei“ in § 51b WPO einheitlich Verwendung finden.

Bei der Gelegenheit böte sich im Sinne eines Gleichklangs mit Artikel 24b Absatz 4 Buchstabe a) RL 2006/43/EG eine Ergänzung der Nummer 1 des § 51c WPO-E an:

Artikel 1 Nummer 34:§ 51c Auftragsdatei/Mandantendatei

Berufsangehörige müssen für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuches ~~ein Auftragsverzeichnis~~ eine Mandantendatei führen, die für jeden ihrer Auftraggeber folgende Angaben enthält:

1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Namen der jeweils verantwortlichen Prüfungspartner und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.“

Zu 11. Einführung eines Praxisabwickler im WP/vBP-Beruf

Der Vorschlag orientiert sich an § 70 StBerG und berücksichtigt die Sonderregelungen im HGB für das sogenannte Prüferersatzungsverfahren. Dieses soll unverändert bleiben.

Als Regelungsort sollte analog dem Steuerberatungsgesetz der Teil der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer herangezogen werden; vorgeschlagen wird die vakant werdende Vorschrift des § 55c (vgl. zu Artikel 1 Nummer 39). Ebenso wie im Steuerberatungsgesetz folgt unmittelbar die (analoge) Regelung zur Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (hier § 56), die auf die Anwendung auch der vorgeschlagenen Neuregelung zu erstrecken ist (vgl. zu Artikel 1 Nummer 40).

Artikel 1 Nummer 39: § 55c wird wie folgt gefasst

Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) Ist ein Berufsangehöriger gestorben, kann die Wirtschaftsprüferkammer einen anderen Berufsangehörigen zum Abwickler der Praxis bestellen. Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Berufsangehörigen bestellt werden, dessen Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Bestellung erstreckt sich nicht auf Aufträge zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuches.

(2) Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlän-

gern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(3) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Berufsangehörige hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(4) Der Berufsangehörige, der zum Abwickler bestellt werden soll, kann die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) Dem Abwickler stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Berufsangehörigen zu, dessen Praxis er abwickelt. Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der abzuwickelnden Praxis tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(6) Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des dem Berufsangehörigen zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des ehemaligen Berufsangehörigen oder seiner Erben ist er nicht gebunden. Der ehemalige Berufsangehörige oder dessen Erben dürfen die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen. Der ehemalige Berufsangehörige oder dessen Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag des ehemaligen Berufsangehörigen oder dessen Erben oder des Abwicklers die Vergütung fest. Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Ausfallbürge.

(7) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen des ehemaligen Berufsangehörigen im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle des verstorbenen Berufsangehörigen allerdings nur für Rechnung der Erben.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) Der Abwickler darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Abwickler betreut hat, es sei

denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung des ehemaligen Berufsangehörigen oder dessen Erben vor.“

Artikel 1 Nummer 40:

Änderungen gemäß folgender Einfügung und Streichung:

In § 56 Absatz 1 wird die Angabe „§ 43, § 43a Abs.3 und 4, § 44b, §§ 49 bis 53, § 54a, §§ 55a und 55b“ durch die Angabe „Die §§ 43, 43a Absatz 2 und 3, §§ 44b, 49 bis 53, 54a und 55 bis 55c ~~55b~~“ ersetzt.

zu 12. Firewall beibehalten

Um die Firewall im Qualitätskontrollverfahren zu erhalten ist es notwendig, die Regelungen des § 57e Absatz 4 und 5 WPO in der derzeitigen Fassung zu erhalten. Folgende Änderungen des Regierungsentwurfes sind hierfür erforderlich:

Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe d): entfällt

Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe e): entfällt

Weitere Hinweise der WPK zum Regierungsentwurf des APAReG

Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 27 WPO – Rechtsform)

Vor dem Hintergrund des gebotenen Verkehrsschutzes bestehen Bedenken, die Anerkennung auch für solche Gesellschaften vorzusehen, die über keine Registerpublizität verfügen. Transparenz ohne Publizität bietet keinerlei Verkehrsschutz. Zum Erhalt der vorgesehenen freien Rechtsformwahl schlagen wir daher vor, in § 37 WPO folgenden Absatz 2 einzufügen:

„Für Angaben nach § 38 Nummer 2 d) WPO gilt § 15 HGB entsprechend, sofern sich Publizität nicht aus einem anderen Register ergibt.“

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 37 WPO – Registerführende Stelle)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 27 WPO - Rechtsform) dargelegten Gründen (dringendes Erfordernis der Publizität des öffentlichen Berufsregisters) schlagen wir vor, in § 37 WPO folgenden Absatz 2 einzufügen:

„Für Angaben nach § 38 Nummer 2 d) WPO gilt § 15 HGB entsprechend, sofern sich Publizität nicht aus einem anderen Register ergibt.“

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 39 WPO – Löschung)

Zu Buchstaben a) aa)

§ 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) WPO-RegE sollten zur Vereinfachung wie folgt geändert werden:

„1. Berufsangehörige, wenn die Bestellung erloschen oder unanfechtbar aufgehoben ist.“

Das Erlöschen der Bestellung durch die unanfechtbare Ausschließung aus dem Beruf ist bereits in § 19 Absatz 1 Nummer 3 WPO geregelt.

Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 43 WPO – Allgemeine Berufspflichten)

Der guten Ordnung halber weisen wir erneut darauf hin, dass auch der Referentenentwurf des AReG in Art. 11 eine – teilweise anders lautende – Änderung des § 43 WPO vorsieht, mit der ebenfalls die Umsetzung von Art. 22a RL 2006/43/EG erfolgen soll. Wir gehen davon aus, dass im Regierungsentwurf des AReG ein entsprechender Änderungsvorschlag nicht mehr enthalten sein wird.

Nachfolgend wird ausschließlich Art. 1 Nr. 27 des Regierungsentwurfs zum APAREG kommentiert.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte sich die WPK dafür ausgesprochen, in **Absatz 3 Satz 1** den Begriff der „wichtigen Führungstätigkeit“ durch den der „zentralen Führungstätigkeit“ zu ersetzen.

Der Sprachgebrauch der deutschen Fassung der Richtlinie hat sich verändert. Aus „wichtiger Führungsposition“ (Art. 42 Abs. 3 RL 2006/43/EG alte Fassung) wurde „zentrale Führungsposition“ (Art. 22a Abs. 1 Buchstabe a RL 2006/43/EG), während in der englischen Fassung unverändert der Begriff der „key management position“ verwendet wird. Die WPK schlägt vor, den aktuellen Begriff („zentral“) zu übernehmen, da sich hieraus eine sinnvolle Einschränkung und Klarstellung gegenüber dem aktuell verwendeten Begriff der „wichtigen Führungstätigkeit“ ergibt.

Hinsichtlich der Definition des verantwortlichen Prüfungspartners verweist **Absatz 3 Satz 1** auf § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB in der Fassung des Referentenentwurfs zum AReG. Da der aktuelle Satz 4 durch das AReG aufgehoben werden soll, fehlt für die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners in § 319a HGB nunmehr der materielle Anknüpfungspunkt. Die WPK hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des AReG daher u. a. für eine Streichung auch des § 319a Absatz 1 Satz 4 HGB-E ausgesprochen und in der Folge dafür plädiert, den Begriff des verantwortlichen Prüfungspartners in Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 16 RL 2006/43/EG in der WPO zu regeln.

In **Absatz 3 Satz 2 Nr. 2** sollte der unscharfe Begriff des „Partners“ nicht verwendet werden. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte die WPK vorgeschlagen, diesen durch die eingeführte Kategorie der gemeinsamen Berufsausübung zu ersetzen. Partner unterhalb dieser Ebene würden dann vom Begriff des Mitarbeiters erfasst.

In **Absatz 4 Satz 2** zur kritischen Grundhaltung wurde das im Referentenentwurf enthaltene Wort „wesentliche“ (in Bezug auf Falschdarstellungen) gestrichen. Im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinienvorgaben ist der auch in Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 3 RL 2006/43/EG enthaltene Wesentlichkeitsvorbehalt wieder aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 43a WPO – Regeln der Berufsausübung)

Wir dürfen unsere Anregungen zum Referentenentwurf an dieser Stelle erneut vortragen.

Zu § 43a Absatz 1 Nummer 2 WPO-E:

Es bestehen Bedenken, ob die gewählten Begriffe „*als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen*“ zur Beschreibung der gesetzlichen Vertreter oder der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs alle Fälle der zukünftig möglichen europäischen Rechtsformen abdecken. Um etwaigen Lücken vorzubeugen, schlagen wir vor, § 43a Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.“

Dies gilt auch gleichermaßen für die Nummern 4, 6 und 7.

Zu § 43a Absatz 1 Nummer 7 WPO-E:

Wirtschaftsprüfer sind derzeit auf der Grundlage von § 43a Absatz 4 Nummer 4 WPO („*nicht gewerblich tätige Personenvereinigungen ... deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange ist ...*“) auch beim Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer beschäftigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur § 43a Absatz 4 Nummer 4 WPO sind von der Regelung insbesondere Berufsverbände erfasst. Wir regen daher klarstellend an, Absatz 1 Nummer 7 WPO wie folgt zu fassen:

„7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Versorgungseinrichtung des Berufsstandes,“

Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 57a WPO – Qualitätskontrolle)

Zu § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 (alt)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nach Streichung des gegenwärtig geltenden § 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 WPO keine Regelung der Berufspflicht zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Forderung einer speziellen Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle ist nur als spezieller Widerrufsgrund geregelt.

Vorschlag: Es sollte nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt werden:

„Prüfer für Qualitätskontrolle haben sich für diese Tätigkeit speziell fortzubilden.“

Die Nummerierung der Folgesätze verschiebt sich entsprechend.

Die Begründung mit dem Verweis auf Nr. 2 (Ausbildung als Registrierungsvoraussetzung) sollte angepasst werden.

Zu § 57a Absatz 3a Satz 1 Nummer 3

Es wird vorgeschlagen Nummer 3 dahingehend zu ergänzen, dass die Registrierung auch zu widerrufen ist, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle eine Maßnahme zum zeitweisen Ausschluss von der Tätigkeit als Abschlussprüfer bestandskräftig erlassen hat. Gegenwärtig ist dies durch den Widerruf der Teilnahmebescheinigung abgebildet.

Zu § 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5

Nach § 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 WPO-RegE soll Gegenstand des Qualitätskontrollberichts u. a. auch „eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 2 Satz 3“ sein. Bei dieser Formulierung handelt es sich um eine sprachliche Doppelung, die vermieden werden sollte. Prüfungsergebnisse sind bereits das Ergebnis einer Beurteilung, sie können nicht (erneut) beurteilt werden.

Um dies zu vermeiden sollte § 57a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 WPO-E folgend formuliert werden:

„5. ~~eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses~~ das Ergebnis der Beurteilung nach Absatz 2 Satz 3.“

Zu § 57a Absatz 5 Sätze 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 können entfallen. Satz 3 beschreibt eine Selbstverständlichkeit. Auch Satz 4 kann entfallen, da die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden soll (§ 57c Absatz 2 Nr. 6).

Zu § 57a Absatz 6

In Satz 3 wird gestrichen, dass dem zu Prüfenden die „Absicht“ der Ablehnung von Prüfern für Qualitätskontrolle mitzuteilen ist. Als Folge ist ein Vorschlag nunmehr innerhalb von vier Wochen abzulehnen. In der Regel gehen einer Ablehnung zunächst eine Sachverhaltsaufklärung und die Anhörung zur Ablehnung voraus. Dies ist nicht innerhalb von vier Wochen möglich, da vor einer Entscheidung auch die Beteiligten mitwirken müssen. Vorsorgliche Ablehnungen unter Zeitdruck wären nicht sachgerecht und daher streitanfällig. Die vorgenommene Streichung ist daher rückgängig zu machen.

In Absatz 6 ist Satz 5 neu. Darin wird bestimmt, dass, sollte auch der zweite Prüfervorschlag von der WPK abgelehnt werden, diese den Prüfer für Qualitätskontrolle benennt.

Die Benennung ist ein Verwaltungsakt. Praxen könnten in diesem Fall durch einen Widerspruch gegen den Verwaltungsakt das Verfahren der Bestellung eines Prüfers für Qualitätskontrolle – ggf. über Jahre – hinausschieben. Dies ist sicher nicht gewünscht. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) durch die WPO sollte ausgeschlossen werden (vgl. hierzu unter C. 1.).

Anderenfalls besteht keine Möglichkeit, den auf der Grundlage der Risikoanalyse ermittelten (kürzeren) Qualitätskontrollturnus durchzusetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c) aa) (§ 57e WPO – Kommission für Qualitätskontrolle)

Absatz 3 Satz 1 soll um einen Verweis auf § 62a Absatz 2 bis 4 ergänzt werden. Dabei handelt es sich nicht nur, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, um sprachliche Änderungen und Anpassungen, sondern um materielle Änderungen.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern nach § 57e Absatz 3 ist ein typisches Mittel der Durchsetzung von Verwaltungsakten in Verwaltungsverfahren (z. B. Durchsetzen der Erfüllung einer Auflage). Das Verfahren dazu ist im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) des Bundes geregelt. Folgerichtig verweist die Gesetzesbegründung zu § 57e Absatz 3 zutreffend darauf, dass das Festsetzungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzuführen ist (BT-Drs. 14/3649, S. 29 zu § 57e Absatz 3). Bei den §§ 62a Absatz 2 bis 4 handelt es sich um Vorschriften zur Festsetzung von Zwangsgeldern in Verfahren der Berufsaufsicht. Des Verweises auf § 62a Absatz 2 bis 4 bedarf es folglich nicht. Durch den Verweis würde im Übrigen auch der Rechtsweg in Klageverfahren, die eine Qualitätskontrolle betreffen, gesplittet. Klagen in ein und derselben Angelegenheit würden vor dem Verwaltungsgericht Berlin verhandelt, während Verfahren der Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Landgericht Berlin entschieden werden müssten (Verweis in § 62a Abs. 3 auf § 72 Absatz 1). Bisher ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle das Verwaltungsgericht Berlin zuständig. Eine Rechtswegverlagerung in der Anordnung von Zwangsgeldern ist nicht geboten, wäre systemwidrig und ist daher abzulehnen. Der Verweis auf § 62a Absatz 2 bis 4 soll gestrichen werden. Zwangsgelder sollen weiterhin nach dem VwVG festgesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 57g WPO – Freiwillige Qualitätskontrolle)

Angesichts der vorgesehenen Beschränkung der Qualitätskontrolle auf gesetzliche Abschlussprüfungen ist für eine freiwillige Qualitätskontrolle rechtlich kein Raum, da die Befreiung von der Verschwiegenheit nach § 57b Absatz 3 andere Prüfungen als solche nach § 316 HGB nicht erfasst. Im Übrigen ist durch die nicht mehr vorhandene Berufsregistereintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer das Motiv für eine freiwillige Qualitätskontrolle entfallen.

Sollte dies aus berufspolitischen Gründen (als besonderes Qualitätsmerkmal) dennoch wünschenswert sein, wäre § 57g anzupassen. Beschrieben werden müsste, welche Aufträge Gegenstand dieser Qualitätskontrolle sein sollen. Eine freiwillige Qualitätskontrolle sollte keine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b) (§ 61 Absatz 2 WPO – Gebühren)

§ 61 Absatz 2 Satz 3 WPO-E sieht die entsprechende Anwendung der §§ 3 bis 7 und 9 bis 21 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) im Bereich der Gebühren der Wirtschaftsprüferkammer vor. Das BGebG regelt jedoch in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7, dass das BGebG nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO gelten soll.

Nach der Gesetzesbegründung des BGebG soll das BGebG auf die Berufskammern der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ausdrücklich nicht anwendbar sein, da diese als Selbstverwaltungskörperschaften die Befugnis behalten sollen, ihre Gebühren, z. B. durch eine Satzung, selbst festzusetzen (BT-Drs. 17/10422).

Über den neuen § 61 Absatz 2 Satz 3 WPO-E würde nunmehr jedoch der Anwendungsbereich für die WPO wieder eröffnet werden und damit ein Widerspruch zu den Erwägungen des Gesetzgebers zur Nichtanwendung des BGebG für die freien Berufe darstellen. Die Beibehaltung der Regelung würde zu nicht notwendigen bürokratischen Erfordernissen führen. Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene Einfügung des Satzes 3 in § 61 Absatz 2 WPO zu streichen.

Artikel 1 Nummer 57 (§ 64 WPO – Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit)

Wir regen erneut an, Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die Genehmigung soll gegenüber Gerichten und Behörden, die in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden, nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.“

Die in der bisherigen Fassung vorgesehene Genehmigung gegenüber allen Gerichten und Behörden als Regelfall wird nicht (mehr) als sachgerecht angesehen, da sich zunehmend auch Zivilgerichte, bei denen gegen einen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer oder eine Berufsgesellschaft Klage erhoben wurde, an die WPK mit der Bitte um Auskunft oder sogar Aktenübersendung wenden. Auf diesem Wege kann die Aufsicht, indem hier zugleich Beschwerde über den Wirtschaftsprüfer/die Berufsgesellschaft geführt wird, letztlich im Privatinteresse des Klägers instrumentalisiert werden. Eine Auskunftserteilung als Regelfall

sollte daher auf diejenigen Gerichte und Behörden beschränkt werden, die, ähnlich wie die Berufsaufsicht der WPK, im öffentlichen Interesse bzw. in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Zu Buchstabe a)

Da die Ermittlungszuständigkeit für § 319a HGB-Prüfungen nunmehr ausschließlich bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle liegt, fehlt für Abs. 4 Satz 2 für die WPK der Anwendungsbereich (siehe Stellungnahme der WPK zum Referentenentwurf). Auch die Regelung des § 66c Abs. 1, auf die in der Begründung verwiesen wird, gilt nur für die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Die Regelung in Abs. 4 Satz 2 wird auch nicht über den Verweis in § 66b Abs. 1 Satz 2 relevant, da für die Abschlussprüferaufsichtsstelle in § 66a Abs. 7 Satz 2 eine entsprechende eigene Regelung existiert.

Zu Buchstabe b)

Der Wortlaut des Abs. 5 dürfte zu weit gefasst sein, da ein Wirtschaftsprüfer z. B. auch einen Mandanten (steuerlich etc.) vertreten kann. Da die Berufsordnungen des Anwaltsberufs und des Steuerberaterberufs eine solche Regelung nicht kennen, regen wir eine Begrenzung der Mitteilungspflichten und -möglichkeiten nach Abs. 5 auf Pflichtverletzungen an, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen stehen.

Artikel 1 Nummer 58 (§ 66a Absatz 6 Satz 1 WPO – Abschlussprüferaufsicht)

Bezüglich des in Satz 1 verwendeten Begriffs „ermittelt“ dürfen wir erneut darauf aufmerksam machen, dass dieser nicht mit den in der Nr. 1 genannten anlasslosen Inspektionen nach Art. 26 VO (EU) Nr. 537/2014 übereinstimmt. Mit dem Wort „ermitteln“ wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um repressives Vorgehen handelt. Dies ist gerade jedoch nicht der Fall. Bei den anlasslosen Inspektionen nach Art. 26 VO (EU) Nr. 537/2014 handelt es sich, ebenso wie bei der Qualitätskontrolle, um ein präventiv ausgerichtetes Aufsichtsverfahren.

Wir empfehlen daher bei Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 zu formulieren:

„1. untersucht ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 VO (EU) Nr. 537/2014“.

Bei den Nummern 2 und 3 kann es bei „ermittelt“ bleiben bzw. wäre entsprechend zu ergänzen.

Zu Satz 1 Nr. 2: Wegen § 62b Abs. 1 Satz 2 können sich aus Inspektionen auch konkrete Anhaltspunkte für Verstöße bei § 319-HGB-Prüfungen ergeben, für deren Ahndung die Abschlussprüferaufsichtsstelle aber nicht originär zuständig ist. Diese Fälle müssen also (zu-

nächst) an die WPK abgegeben werden. Auch hierfür ist eine ausdrückliche Datenübermittlungsvorschrift (wie für § 61a Abs. 2 vorgeschlagen) wichtig.

Vorschlag der WPK zu Satz 1 Nr. 3 wurde umgesetzt. Allerdings ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Mitteilungen anderer Stellen zu § 319a-HGB-Prüfern können sich auch auf andere Tätigkeiten als § 319a-HGB-Prüfungen beziehen (sogar auf außerberufliches Fehlverhalten). Dem generellen Konzept nach fallen solche (möglichen) Pflichtverletzungen in die (Ermittlungs-)Zuständigkeit der WPK. In Nr. 3 muss daher genauso wie in Nr. 2 klargestellt werden, dass Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB vorliegen müssen (richtigerweise sind andere Mitteilungen der BaFin als solche nach § 37r Abs. 2 Satz 1 WpHG nicht von Nr. 3 erfasst).

Zu Artikel 1 Nummer 59 (§ 66c WPO – Zusammenarbeit mit anderen Behörden und internationale Zusammenarbeit)

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 sind die „Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden“ als Ansprechpartner genannt. Gemeint sind aber – wie bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden – die Aufsichtsbehörden über diese. Wie bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf regt die WPK eine entsprechende Ergänzung an.

Zu Artikel 1 Nummer 107 (§ 124 WPO – Kostenpflicht)

Dem Berufsangehörigen sollte auch ganz oder teilweise die Kostenpflicht obliegen, wenn er erst im berufsgerichtlichen Verfahren und somit verspätet entlastende Umstände vorträgt, die eine Änderung der Maßnahme zu seinen Gunsten zur Folge haben, und er diese Verspätung zu vertreten hat. Hierzu kann Absatz 1 Satz 3 nach „§ 103 Abs. 3“ durch folgende Wortgruppe ergänzt werden:

„oder aufgrund verspäteten Vorbringens des Berufsangehörigen, das er zu vertreten hat.“

Zu Artikel 1 Nummer 109 (§ 126a WPO – Tilgung)

Eine entsprechende Anwendung des § 126a auf die von/bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle geführten Verfahren und Akten ist bislang nicht vorgesehen. Dies dürfte aber erforderlich sein.

Zu Artikel 1 Nummer 110 (§ 131 WPO – Prüfungstätigkeit von EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft)

Zur Begrifflichkeit des verantwortlichen Prüfungspartners, der in § 131 Abs. 1 Satz 1 WPO-E angesprochen wird, wird erneut auf unsere Ausführungen zu § 43 WPO verwiesen. Gegeben-

nenfalls sollte auch die hiesige Verweisung auf § 319a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 HGB angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nummer 117 (§ 136 WPO – Übergangsregelung für § 57a Abs. 1)

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt, da sie überflüssigen Verwaltungsaufwand für den Berufsstand und die WPK vermeidet. Der Verweis auf § 57a Absatz 1 (alt) sollte durch den Verweis auf § 57a Absatz 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 7 (alt) ersetzt werden.

Die Registrierungsvoraussetzungen für Prüfer für Qualitätskontrolle gelten grundsätzlich fort. Als neue Registrierungsvoraussetzungen treten die aktive Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung und die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hinzu. Für den Nachweis der speziellen Fortbildungsverpflichtung sieht Absatz 3 eine Übergangsregelung dahingehend vor, dass der erste Nachweis der speziellen Fortbildung bis spätestens 16. Juni 2019 zu führen ist.

Bezüglich der aktiven Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer sollte der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung zu erbringen sein.

Vorschlag für einen Absatz 3 Satz 2:

„Prüfer für Qualitätskontrolle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 57a Absatz 3a Satz 1 Nr. 2 registriert sind, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung nachzuweisen.“

Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 63f GenG – Prüfer für Qualitätskontrolle)

Bisher war Voraussetzung für die Registrierung eines Prüfungsverbandes als Prüfer für Qualitätskontrolle, dass er nach § 63f Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GenG über eine Teilnahmebescheinigung verfügt. § 63f Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GenG sieht nunmehr als Registrierungsvoraussetzung vor, dass der Prüfungsverband nach § 40a WPO im Berufsregister eingetragen ist.

Bei dem geforderten Verzicht auf die Eintragung (s. o. Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 21 zu § 38 – Eintragung) sollte als Registrierungsvoraussetzung, wie bei § 57a Absatz 3 Satz 3 WPO vorgesehen, auf die Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer abgestellt werden (s. o. § 40a Absatz 6 WPO).

Zu Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe b) (§ 63g GenG – Durchführung der Qualitätskontrolle)

§ 63g GenG sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde nach § 63 GenG von der WPK unverzüglich zu unterrichten ist, wenn die Eintragung in das Berufsregister nach § 40a WPO gelöscht werden soll.

Wegen des geforderten Verzichts auf die Eintragung in das Berufsregister sollte der Verweis auf § 40a WPO gestrichen werden.

Es könnte eine Informationspflicht der WPK gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 63 GenG für den Fall vorgesehen werden, dass die Qualitätskontrolle nicht durchgeführt wurde.

Zu Artikel 7 Nummer 10 (§ 64 Absatz 2 GenG – Staatsaufsicht)

§ 64 Absatz 2 Satz 3 GenG sieht vor, dass bestimmte Genossenschaften eine freiwillige Qualitätskontrolle durchführen können sollen (vgl. Artikel 1 Nummer 46 zu § 57g WPO-E). Es sollte für den Fall, dass freiwillige Qualitätskontrollen weiterhin möglich sind, in § 62g Absatz 2 Satz 1 GenG auch auf § 57g WPO verwiesen werden.
